

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

25. September 2018

## **Nr. 2018-535 R-420-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV)**

### **I. Zusammenfassung**

*Der Landrat hat am 18. April 2018 die Motion von Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, die Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe von 1.0 auf 0.8 Standardarbeitskräfte (SAK) zu senken. Zur Umsetzung dieses Auftrags schlägt der Regierungsrat dem Landrat eine Teilrevision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) vor. Dabei wird in der Landwirtschaftsverordnung neu Artikel 25a «Landwirtschaftliche Gewerbe» eingeführt.*

*Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist eine zentrale strukturpolitische Grösse, die neben dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht auch in der Raumplanung sowie im Steuer- und Ehegüterrecht von Bedeutung ist. Die Reduktion der Gewerbegrenze führt dazu, dass 59 Betriebe neu als Gewerbe gelten; insgesamt erfüllen damit im Kanton Uri 366 Betriebe die Anforderungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes.*

*Die Senkung der Gewerbegrenze dürfte sich bremsend auf den Strukturwandel auswirken, weil mehr Betriebe zu den für landwirtschaftliche Gewerbe geltenden Sonderkonditionen übernommen werden können und so Flächen für die strukturelle Entwicklung der übrigen Betriebe fehlen. Zudem ist festzuhalten, dass jene 59 Betriebe, die infolge der Senkung der Gewerbegrenze neu als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, von den Strukturverbesserungen mit Bundesbeteiligung ausgeschlossen sind und somit nur mit kantonalen Baubeiträgen unterstützt werden können. Dies dürfte zu einem höheren Mittelbedarf für die kantonalen Baubeiträge führen. Ohne Aufstockung der Budgetmittel für die kantonalen Baubeiträge, besteht die Gefahr, dass Investitionen der Betriebe mit mehr als einer Standardarbeitskraft (SAK) nicht mehr finanziert werden könnten, weil die Strukturverbesserungen des Bunds eine Co-Finanzierung durch den Kanton voraussetzen.*

*Neben diesen strukturpolitischen und finanziellen Auswirkungen sind in der Beurteilung einer reduzierten Gewerbegrenze vor allem die raumplanerischen Privilegien der Betriebe mit Gewerbestatus relevant. Die Senkung der Gewerbegrenze ermöglicht es deutlich mehr Betrieben im Kanton Uri, zonenkonform Wohnbauten sowie Bauten für die innere Aufstockung in der Landwirtschaftszone zu realisieren und nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zu führen.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	3
1.	Ausgangslage .....	3
2.	Situation heute .....	3
2.1.	Vorbemerkungen zum Begriff des Gewerbes und der Standardarbeitskraft (SAK) .....	3
2.2.	Stellung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Rechtsordnung .....	4
2.3.	Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren und einer Senkung der Gewerbegrenze .....	6
2.4.	Strukturelle Beurteilung einer Anpassung der Gewerbegrenze .....	7
2.5.	Finanzielle Auswirkungen .....	7
2.6.	Weitere Auswirkungen einer Anpassung der Gewerbegrenze .....	8
3.	Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren .....	8
4.	Kommentar zum neuen Artikel in der kantonalen Landwirtschaftsverordnung .....	9
4.1.	Revision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung .....	9
III.	Antrag .....	9

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Am 6. September 2017 reichte Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, mit Zweitunterzeichner Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft ein. Die Motion forderte den Regierungsrat auf, die Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe von 1.0 auf 0.8 Standardarbeitskräfte (SAK) anzupassen und die entsprechenden kantonalen Gesetzesanpassungen dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hauptargument der Motionäre war die rechtliche Sicherung jener landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Kanton Uri, die seit der auf den 1. Januar 2016 angepassten SAK-Berechnung nicht mehr über 1.0 SAK verfügen (die Motionäre gingen von zirka 25 Betrieben aus). Gemäss Motion würde der Kanton Uri mit der Anpassung der SAK-Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe mit den umliegenden Kantonen gleichziehen, insbesondere mit Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Luzern oder Glarus, welche die SAK-Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe in den letzten Jahren ebenfalls reduziert haben.

Der Landrat hat die Motion anlässlich der Session vom 18. April 2018 mit 34:21 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) als erheblich erklärt. Damit lehnte der Landrat den Antrag des Regierungsrats ab, der die Motion als nicht erheblich erklären und die Gewerbegrenze unverändert bei 1.0 SAK belassen wollte. Mit der Überweisung der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe anzupassen und dem Landrat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorzulegen.

### 2. Situation heute

#### 2.1. Vorbemerkungen zum Begriff des Gewerbes und der Standardarbeitskraft (SAK)

Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist eine zentrale strukturpolitische Grösse, die neben dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht in der Raumplanung sowie im Steuer- und Ehegüterrecht von Bedeutung ist. Das landwirtschaftliche Gewerbe wird in Artikel 7 Absatz 1 im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) wie folgt definiert: «Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest».

Die SAK ist eine standardisierte Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse in der Schweizer Landwirtschaft. Dabei werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Tierhaltung, Pflanzenbau) über arbeitswirtschaftlich ermittelte Berechnungsfaktoren vergleichbar und addierbar gemacht. Die Faktoren werden regelmässig an den technischen Fortschritt angepasst, um die damit einhergehenden Verbesserungen der Arbeitseffizienz zu berücksichtigen. Die letzte Anpassung der SAK-Faktoren erfolgte mit der Revision der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) per 1. Januar 2016. Diese Reduktion hatte zur Folge, dass die Betriebe bei unveränderten Strukturen weniger SAK aufweisen als vor der Anpassung. Mit der Verordnungsrevision wurden gleichzeitig die für eine SAK

notwendigen Arbeitsstunden von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr reduziert, was den Auswirkungen des technischen Fortschritts bei der Berechnung der SAK-Faktoren entgegenwirkt. Zusätzlich können für die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe neu landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ebenfalls der SAK angerechnet werden, sofern die Aktivitäten der Kernlandwirtschaft mindestens 0.8 SAK beanspruchen. Per 1. Januar 2017 wurde zudem ein neuer Faktor für die Bewirtschaftung von Steillagen mit mehr als 50 Prozent Neigung eingeführt. Für solche Flächen galt bis Ende 2016 gleich wie für Steillagen mit 35 bis 50 Prozent Neigung ein Wert von 0.027 SAK pro Hektare Fläche. Neu sind es 0.054 SAK pro Flächeneinheit in Steillagen mit mehr als 50 Prozent Hangneigung.

Zur Abfederung der Auswirkungen der angepassten SAK-Faktoren wurden per 1. Januar 2016 die Eintrittskriterien für die Strukturverbesserungsmassnahmen und die Direktzahlungen gesenkt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden, haben die Kantone gemäss Artikel 5 BGG die Möglichkeit, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK herabzusetzen. In den Zentralschweizer Kantonen wurde die Gewerbegrenze gemäss dieser Bestimmung teilweise bereits angepasst bzw. die entsprechenden Diskussionen sind im Gange:

Kanton	Gewerbegrenze (in SAK)	Bemerkung
Nidwalden	0.80	Ab 01.01.2018
Obwalden	0.80	Seit 01.07.2016
Schwyz	0.75	Seit 2003; Bergzone I bis IV
Luzern	0.80	Seit 1997: Hügel- und Berggebiet*
Zug	1.00	

\* Im Kanton Luzern läuft die Diskussion, ob im Berggebiet die Gewerbegrenze bei 0.6 festgelegt werden soll.

## 2.2. Stellung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Rechtsordnung

Der Begriff des «landwirtschaftlichen Gewerbes» hat in verschiedenen Rechtsgebieten seine Bedeutung. Aktuell gelten im Kanton Uri 307 Betriebe als «landwirtschaftliches Gewerbe».

### **Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGG; Art. 11, 36, 42, 47 und 58 bis 60)**

Landwirtschaftliche Gewerbe können von Nachkommen, die den Betrieb selber bewirtschaften wollen und sich dazu eignen, zum Ertragswert und damit zu einem Vorzugspreis übernommen werden. Zudem besteht für landwirtschaftliche Gewerbe ein Zuweisungsanspruch für selbstbewirtschaftende, geeignete Erben. Für Betriebe unter der Gewerbegrenze gibt es keine Preisvorschriften bzw. preisliche Übernahmeanreize. Entsprechend müssen diese Betriebe erbrechtlich oft zum Verkehrswert übernommen werden, was für Selbstbewirtschaftenderinnen und Selbstbewirtschaftender eine grosse wirtschaftliche Herausforderung darstellt (der Verkehrswert für landwirtschaftliche Betriebe übersteigt den Ertragswert um einen Faktor 3 bis 5). Sofern die Miterbenden einverstanden sind, können in diesen Fällen auch andere - tiefere - Übernahmewerte vereinbart werden.

Gemäss BGG können Besitzerinnen und Besitzer oder Pächterinnen und Pächter von landwirtschaftlichen Gewerben landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (< 15 km)

durch Vorkaufsrecht oder Zuweisung erwerben. Zudem darf ein Gewerbe in der Regel eigentums-mässig nicht aufgeteilt werden.

#### **Steuerrecht (Art. 48, Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri; RB 3.2211)**

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des BGG fallen oder Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind, werden zusammen mit den erforderlichen Gebäuden zum Ertragswert und nicht - zum deutlich höheren - Verkehrswert bewertet. Daraus resultiert für landwirtschaftliche Gewerbe ein tieferer Eigenmietwert. Die eigentliche Bewertung erfolgt gemäss Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht [VBB]; SR 211.412.110). Die Schätzungsanleitung wurde unlängst überarbeitet und trat am 1. April 2018 in Kraft. Insgesamt resultiert aus der neuen Schätzungsanleitung ein Anstieg des Wertniveaus von 10 bis 20 Prozent.

#### **Ehegüterrecht (Art. 212, Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210)**

Im Ehegüterrecht ist bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 211 ZGB). Besteht zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung jedoch ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte nach Auflösung des Güterstands als Eigentümer selber weiter bewirtschaftet, so ist für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung (Art. 215 ZGB) der im Vergleich zum Verkehrswert deutlich tiefere Ertragswert massgebend (Art. 212 Abs. 1 ZGB).

#### **Raumplanungsrecht (Art. 16a und 24b, Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700)**

Wohnbauten sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie einem landwirtschaftlichen Gewerbe dienen und aus arbeitstechnischen Gründen eine dauernde Anwesenheit auf dem Betrieb zwingend notwendig ist. In Gebieten mit gefährdeter Bewirtschaftung und geringer Siedlungsdichte haben im Kanton Uri auch kleinere Betriebe ab 0.6 SAK Anspruch auf Wohnraum in der Landwirtschaftszone. Dies betrifft Gebiete in den Gemeinden Bauen, Gurtellen (ohne Bergzone 2), Göschenen, Realp, Silenen (ohne Bergzone 2), Sisikon und Wassen. Analog zu den Wohnbauten sind auch Neubauten für die bodenunabhängige innere Aufstockung (z. B. Geflügelmasthallen, Fischzuchtanlagen) meist nur zonenkonform, wenn sie einem landwirtschaftlichen Gewerbe zur Existenzsicherung angegliedert sind.

Bei landwirtschaftlichen Gewerben, die ohne Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können, darf die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter einen betriebsnahen, nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb (z. B. mechanische Werkstätte, Sägerei) innerhalb der bestehenden Gebäude führen. Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. Agrotourismus, sozialtherapeutische und pädagogische Angebote) sind auch ohne Erfordernis des Zusatzeinkommens möglich. Wird das Gewerbe aufgegeben oder verliert der Betrieb den Gewerbestatus, fällt auch die Bewilligung für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb dahin, und dieser darf nicht mehr weitergeführt werden.

**Landwirtschaftliches Pachtrecht (Art. 42, Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht [LPG]; SR 221.213.2)**

Pachtzinsen für landwirtschaftliche Gewerbe erfordern eine Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. Die Pachtzinsen für landwirtschaftliche Gewerbe liegen in der Regel tiefer als für Betriebe unter der Gewerbegrenze bzw. für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke. Mit der Umsetzung der neuen Schätzungsanleitung für den Ertragswert wurde auch die Pachtzinsberechnung angepasst, was zu tendenziell steigenden Zinsen für die Gewerbepacht führen dürfte.

**Strukturverbesserung (Art. 19, kantonale Landwirtschaftsverordnung [KLWV]; RB 60.1111; Art. 29, kantonales Landwirtschaftsreglement [KLWR]; RB 60.1113 und Abs. 7, landwirtschaftliches Strukturleitbild)**

Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts. Soweit nichts anderes festgelegt, gelten die Bedingungen, die der Bund seinen Leistungen zugrunde legt (mindestens 1 SAK), auch für die Leistungen des Kantons. Der Kanton kann die Bedingungen bezüglich der Betriebsgrösse für seine Beiträge selbst festlegen. Neben Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung gewährt der Kanton gemäss Artikel 20 der KLWV auch Baubeiträge ohne Bundesbeteiligung. Für diese - insbesondere auch an Neben- und Zuerwerbsetriebe gewährte - Unterstützung gilt heute eine minimale Betriebsgrösse von 0.8 SAK.

**Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13)**

Grundsätzlich hat der Gewerbestatus keine Auswirkungen für die Ausrichtung der Direktzahlungen. Die Mindestgrenze für den Bezug von Direktzahlungen liegt bei 0.2 SAK, und die Ausbildungsanforderungen gemäss Artikel 4 der DZV bleiben unverändert.

**2.3. Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren und einer Senkung der Gewerbegrenze**

Eine detaillierte Auswertung zu den Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren zeigt, dass von den 526 Landwirtschaftsbetrieben, die 2017 im Kanton Uri Direktzahlungen erhalten haben, heute 307 Betriebe die Grenze von mindestens 1.0 SAK erreichen und somit als landwirtschaftliches Gewerbe gelten. Werden die bis Ende 2015 gültigen SAK-Faktoren für die heutigen Betriebsstrukturen angewendet, erreichen 313 Betriebe den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Tabelle 1: Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren

	<b>Berechnung mit SAK-Faktoren 2016</b>	<b>Berechnung mit SAK-Faktoren 2015</b>
Anzahl Betriebe 2017	526	526
Betriebe mit mind. 1.0 SAK (inkl. Sömmerung)	307	313
Betriebe mit mind. 0.8 SAK (inkl. Sömmerung)	366	365

Durch die Anpassung der SAK-Faktoren per 1. Januar 2016 haben im Kanton Uri gegenüber 2015 insgesamt zwölf Betriebe den Status des landwirtschaftlichen Gewerbes verloren, weil sie die notwendigen 1.0 SAK nicht mehr erreichen. Umgekehrt gelten sechs Betriebe neu als Gewerbe, weil sie nach

der Anpassung der SAK-Faktoren mehr als 1.0 SAK aufweisen. Per Saldo gelten damit im Kanton Uri sechs Betriebe weniger als landwirtschaftliches Gewerbe als vorher. In dieser Berechnung nicht berücksichtigt ist eine mögliche Anrechnung von SAK aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie zum Beispiel Alpkäse. Die geringe Anzahl betroffener Betriebe erklärt sich primär durch die Einführung der neuen SAK-Faktoren für die dritte Hangneigungskategorie, die für den Kanton Uri mit einem hohen Flächenanteil in Steillagen mit mehr als 50 Prozent Neigung von grosser Bedeutung ist. Von dieser Anpassung haben die Urner Landwirtschaftsbetriebe aus topografischen Gründen deutlich profitiert.

Die Reduktion der Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe von 1.0 auf 0.8 SAK führt dazu, dass zusätzlich 59 Urner Betriebe als landwirtschaftliche Gewerbe gelten. Unter Berücksichtigung der aktuellen SAK-Faktoren erreichen neu 366 der 526 direktzahlungsberechtigten Betriebe den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

#### **2.4. Strukturelle Beurteilung einer Anpassung der Gewerbegrenze**

Das mit der Motion verfolgte «Mengenziel» (gleiche Anzahl Betriebe mit Status «landwirtschaftliches Gewerbe» im Kanton Uri wie vor der Anpassung der SAK-Faktoren) wird mit der Senkung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK deutlich übertroffen. Von der Senkung profitieren Betriebe, deren Bewirtschaftung gemäss Standardberechnung weniger als eine Arbeitskraft beansprucht, die zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens aber in den allermeisten Fällen auf ausserlandwirtschaftliche Einkommen angewiesen sind. In der Grössenklasse zwischen 0.8 und 1.0 SAK beansprucht die landwirtschaftliche Tätigkeit aber nach wie vor einen bedeutenden Anteil der Arbeitskapazitäten der Familie, was die ausserlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten einschränkt bzw. in Kombination mit einem Zu- oder Nebenerwerb zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Familienbetriebe führt.

Die Senkung der Gewerbegrenze dürfte sich potenziell bremsend auf den Strukturwandel auswirken, weil mehr Betriebe zu den für landwirtschaftliche Gewerbe geltenden Sonderkonditionen übernommen werden können. Aus strukturpolitischer Sicht kritisch ist dabei, dass das Wachstumspotenzial der übrigen Betriebe tangiert wird, wenn kleinere Betriebe zum Ertragswert übernommen werden können und deren Flächen nicht für externe Aufstockungen und strukturelle Entwicklungen zur Verfügung stehen. Damit steht das Vorhaben in einem gewissen Widerspruch zum landwirtschaftlichen Strukturleitbild des Kantons Uri, das grössere, längerfristig existenzsichere und wettbewerbsfähige Betriebe fördern will.

#### **2.5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Teilrevision der KLWV mit der vorgeschlagenen Senkung der Gewerbegrenze führt direkt zu keinem personellen Mehraufwand für die öffentliche Hand. Nach der Senkung der Gewerbegrenze ist jedoch ein Sechstel der 366 Betriebe, die als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, von den Strukturverbesserungen mit Bundesbeteiligung ausgeschlossen. Diese Betriebe können nur mit kantonalen Baubeiträgen unterstützt werden. Dies dürfte zu einem höheren Mittelbedarf für die kantonalen Baubeiträge ab 2020 von rund 100'000 Franken pro Jahr führen. Ohne Aufstockung der Budgetmittel für die kantonalen Baubeiträge, besteht die Gefahr, dass Investitionen der Betriebe mit mehr als 1 SAK nicht mehr finanziert werden könnten, weil die Strukturverbesserungen des Bunds eine Co-Fi-

finanzierung durch den Kanton voraussetzen.

## **2.6. Weitere Auswirkungen einer Anpassung der Gewerbebegrenze**

Neben den strukturpolitischen und finanziellen Auswirkungen sind in die Beurteilung einer reduzierten Gewerbebegrenze auch die Privilegien der Betriebe mit Gewerbestatus einzubeziehen, die teilweise die Allgemeinheit und übergeordnete gesellschaftliche Ziele betreffen. Während die steuerlichen und ehegüterrechtlichen Aspekte kaum ins Gewicht fallen, sind vor allem die raumplanerischen Privilegien der Betriebe mit Gewerbestatus relevant. Eine Senkung der Gewerbebegrenze ermöglicht es deutlich mehr Betrieben im Kanton Uri, zonenkonform Wohnbauten sowie Bauten für die innere Aufstockung in der Landwirtschaftszone zu realisieren. Ebenso können die neu als Gewerbe geltenden Betriebe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe innerhalb der bestehenden Gebäude führen, sofern sie ohne Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können. Diese Bedingung ist bei kleineren Betrieben mit 0.8 bis 1.0 SAK deutlich häufiger erfüllt als bei grösseren Betrieben. In welchem Ausmass die Betriebe von den raumplanerischen Möglichkeiten effektiv Gebrauch machen werden, ist jedoch schwierig abzuschätzen.

## **3. Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren**

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Gemeinden, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Kantons. Das Verfahren soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens. Umgekehrt kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen bekannt sind.

Im Zusammenhang mit der Motion von Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbebegrenze in der Landwirtschaft hat der Regierungsrat die Landwirtschaftskommission (LWK) und den Vorstand des Urner Bauernverbands zur Stellungnahme eingeladen. Während die LWK die Senkung der Gewerbebegrenze mit einer knappen Mehrheit ablehnte, befürwortete der Vorstand des Urner Bauernverbands die Senkung auf 0.8 SAK.

Mit der vorliegenden Ordnungsänderung setzt der Regierungsrat den Gesetzgebungsauftrag aus der Motion Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbebegrenze in der Landwirtschaft um, die der Landrat am 18. April 2018 erheblich erklärt hat. Die Gemeinden sind nicht betroffen. Das Gesetzgebungsprojekt ist zudem von untergeordneter Bedeutung, geht es doch um eine punktuelle Ergänzung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Konkret wird die Gewerbebegrenze für landwirtschaftliche Betriebe neu in der Verordnung verankert und mit 0.8 Standardarbeitskräften (SAK) festgeschrieben. Die Vorlage betrifft einen eingeschränkten Kreis an Personen, die begünstigt werden, indem deren Betriebe infolge Senkung der Gewerbebegrenze von 1.0 auf 0.8 SAK künftig den Status des landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen.

Aus den dargelegten Gründen erachtete es der Regierungsrat als angezeigt, auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu verzichten.



#### **4. Kommentar zum neuen Artikel in der kantonalen Landwirtschaftsverordnung**

##### **4.1. Revision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung**

###### ***Zu Artikel 25a Landwirtschaftliche Gewerbe (neu)***

Der Artikel regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das minimale Arbeitsaufkommen, das landwirtschaftliche Betriebe aufweisen müssen, damit sie als landwirtschaftliche Gewerbe gelten. Die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens erfolgt nach den übergeordneten Vorgaben des Bunds.

#### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft wird als materiell erledigt abgeschlossen.

#### Beilage

- Änderung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung